



Aktenzeichen: 101/Wa

Datum: 22.05.2025

Hinweis:

Beratungsfolge: Ausschuss für Finanzen, Personal und Sicherheit Stadtrat

**Änderung der Zuständigkeitsordnung für den Stadtrat, seine Ausschüsse und den Oberbürgermeister der Stadt Frankenthal (Pfalz)**

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung für den Stadtrat, seine Ausschüsse und den Oberbürgermeister der Stadt Frankenthal (Pfalz) wird beschlossen.

**Beratungsergebnis:**

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	<input type="checkbox"/>
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:	Unterschrift:				
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				

### **Begründung:**

Die Begründung wird in mehrere Themenblöcke aufgeteilt, da die einzelnen Änderungen der Zuständigkeitsordnung verschiedene Gründe haben.

### **Beratung und Entscheidung durch ein nicht zuständiges Gremium:**

Durch die Ergänzung des § 5 Abs. 4 wird klargestellt, dass der Stadtrat oder ein anderer Ausschuss im Rahmen der Zuständigkeitsordnung anstelle des zuständigen Ausschusses beraten und eine Entscheidung treffen kann. Dies wurde bisher in § 6 Abs. 5 geregelt. Dort wurde der Stadtrat nicht aufgeführt. Die Neuregelung ist notwendig, da auch der Stadtrat, und nicht nur andere Ausschüsse, über vom Stadtrat delegierte Aufgaben beschließen können soll.

### **Vergabeverfahren:**

Gemäß der aktuellen Zuständigkeitsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse ist der Ausschuss für Finanzen, Personal und Sicherheit für die Vergabe von Leistungen und Bauleistungen ab einem Auftragswert von 100.000 € brutto zuständig.

In der Folge müssen Ausschreibung von Leistungen im Wert von über 100.000 € so terminiert werden, dass eine Entscheidung im Ausschuss für Finanzen, Personal und Sicherheit erfolgen kann. Bei Ausschreibungen nach VOB beträgt die Zuschlags- und Bindefrist im Regelfall 30 Tage, bei UVgO ist eine angemessene Frist zu setzen. Dies führt dazu, dass zwischen dem Eröffnungstermin und der abschließenden Prüfung der Angebote – unter Berücksichtigung der Vorlaufzeiten zur Erstellung und dem Versand der Vergabeunterlagen - etwa 10- 12. Arbeitstage verbleiben. Dies führt zu einer extremen Verdichtung von Eröffnungsterminen unmittelbar vor dem Ausschuss für Finanzen, Personal und Sicherheit. Eine fachgerechte Prüfung der Angebote unter Einhaltung der Fristen Zuschlag und Versand der Entscheidungsunterlagen für den Ausschuss für Finanzen, Personal und Sicherheit ist äußerst schwierig. In der Vergangenheit mussten immer wieder Tischvorlagen erstellt werden.

Des Weiteren werden Ausschreibungen aufgrund des Vergabesystems nicht zwingend entsprechend dem Bauerfordernis, sondern entsprechend den Sitzungsterminen der Gremien terminiert. Dies dient nicht der zielgerichteten Abwicklung von Bauvorhaben.

Mit der Einleitung eines Vergabeverfahrens beginnt ein vorvertragliches Rechtsverhältnis, das zum Abschluss eines Vertrages führen soll. Hier entstehen schutzwürdige Interessen der Bieter, die bei rechtswidrigen Entscheidungen der Verwaltung zu Schadensersatzansprüchen der Bieter (positiver oder negativer Vertrauensschaden) führen können. Dies kann z.B. bei der Aufhebung von Ausschreibungen der Fall sein. Ebenso bei der Vergabe von Leistungen an einen Bieter, der nicht das annehmbarste Angebot abgegeben hat. Im Grunde hat daher der Ausschuss für Finanzen, Personal und Sicherheit nach dem Abschluss des Ausschreibungsverfahrens bei der Auftragsentscheidung keinen Ermessensspielraum. Der Auftrag ist an den Bieter mit dem annehmbarsten Angebot zu erteilen, ansonsten können Schadensersatzansprüche (z.B. entgangener Gewinn) entstehen. Auch eine Reduzierung der Leistung im Zuge der Auftragsvergabe ist dem Grunde nach ohne das Entstehen von Schadensersatzansprüchen nicht möglich.

Um den Vergabeprozess den Erfordernissen der durchzuführenden Projekte anzupassen, diese insgesamt zu beschleunigen und somit einen Weg zur Verwaltungsvereinfachung zu beschreiten, dabei gleichzeitig die Rechte und das Informationsbedürfnis der Gremien zu erhalten, bzw. zu verbessern, werden die Änderungen von § 5 Abs. 3, § 6 neue Nummer 7, § 13 Abs. 1 neue Nummer 1 sowie die Streichung von § 6 Absatz 4 alte Nummer 13 und § 13 Abs. 1 alte Nummer 8 vorgeschlagen. Insgesamt werden die Beschaffungsvorgänge dadurch deutlich flexibler und bedarfsge rechter gestaltet. Bei umfangreichen Baubeschlüssen wird sichergestellt, dass der Stadtrat informiert wird, sobald erkennbar wird, dass der für die Gesamtmaßnahme genehmigte Kostenrahmen um mehr als 10 % überschritten werden wird.

Zusätzlich sind die Regelungen in § 6 Abs. 4a und § 13 Abs. 1a zeitlich bis zum 31.12.2024 befristet gewesen. Durch den Fristablauf ist eine Streichung notwendig.

### **Übertragung von Zuständigkeiten, welche in der Hauptsatzung zu regeln sind:**

Gemäß § 32 Abs. 3 GemO kann die Hauptsatzung bestimmen, dass die Entscheidungen über die in § 32 Abs. 2 Nr. 11 bis 13 GemO bezeichneten Angelegenheiten bis zu einer bestimmten Wertgrenze übertragen werden kann. Es handelt sich dabei um die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen, um die Genehmigung von Verträgen der Gemeinde mit dem Bürgermeister (in Frankenthal Oberbürgermeister) und den Beigeordneten (in Frankenthal Bürgermeister und Beigeordneter) und um die Verfügung über Gemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Gemeinde, die Veräußerung und die Verpachtung von Eigenbetrieben oder Teilen von Eigenbetrieben. Da die Übertragung dieser Angelegenheiten auf den Ausschuss für Finanzen, Personal und Sicherheit (§ 6 Abs. 4 alte Nummern 1, 2, 4, 5 und 7) sowie auf den Oberbürgermeister (§ 13 Abs. 1 alte Nummern 2 und 4) bisher in der Zuständigkeitsordnung geregelt wurde, ist die Streichung in der Zuständigkeitsordnung und die Aufnahme in die Hauptsatzung notwendig.

### **Kreditaufnahme**

Bei der Aufnahme von Krediten werden die Zinssätze von den Banken in der Regel für maximal eine Stunde aufrechterhalten. In den vergangenen Jahren erfolgte die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung immer im Rahmen einer Stadtratssitzung. Dies ist organisatorisch eine große Herausforderung für den Bereich Finanzen. Die Neuregelung (§ 6 Abs. 4 neue Nummer 11 und § 13 Abs. 1 neue Nummer 8) soll zukünftig die Kreditvergabe nach Maßgabe der Haushaltssatzung vereinfachen. Der Stadtrat wird im Nachgang über die erzielten Zinsbeträge und die Laufzeit informiert.

### **Redaktionelle Änderung**

Die Änderung von § 6 Abs. 4 neue Nummer 6 ist eine redaktionelle Anpassung an den Gesetzestext. Inhaltlich ändert sich nichts.

### **Inkrafttreten**

Durch die Änderung wird das Inkrafttreten der Änderungen und das Außerkrafttreten der geänderten Inhalte bestimmt. Die Änderungen sollen schnellstmöglich in Kraft treten.

Wir bitten um Zustimmung.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Dr. Nicolas Meyer  
Oberbürgermeister

### **Anlagen:**

1. Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung
2. Entwurf Zuständigkeitsordnung mit markierten Änderungen

### **Finanzielle Auswirkungen:**

- Kostenneutral
- zusätzliche Einnahmen in Höhe von voraussichtlich €
- zusätzliche Kosten in Höhe von voraussichtlich €
- Haushaltsmittel stehen bei Produkt zur Verfügung
  - Haushaltsmittel stehen im Deckungskreis zur Verfügung
  - Haushaltsmittel müssen über- / außerplanmäßig bereitgestellt werden
  - Haushaltsmittel stehen durch eine VE aus Vorjahren zur Verfügung

### **Klimafolgenabschätzung:**

Die Auswirkungen auf das Klima sind voraussichtlich

- neutral
- positiv
- negativ

Handlungsalternativen: